

WOHNUNGSBEWERBUNG

für die freie Wohnung _____
(Angabe der Adresse - bitte unbedingt ausfüllen!)

Persönliche Daten des Wohnungswerbers:

Familienname: _____ Vorname: _____

Sozialversicherungsnummer: _____ geboren am: _____ in: _____

Staatsbürgerschaft: _____

Familienstand:

ledig verheiratet Eingetragene Partnerschaft geschieden getrennt lebend
 verwitwet Lebensgemeinschaft

Beruf: _____

Dienstgeber/bezugsauszahlende Stelle (Name, Adresse): _____

Tel. erreichbar unter: _____

e-mail Adresse: _____

Es ist unbedingt eine e-mail Adresse anzugeben, da die LAWOG die Wohnungs-Unterlagen nur per e-mail versendet.

Derzeitiger Wohnsitz (PLZ, Gemeinde, Straße, Hausnummer):

Derzeitige Wohnverhältnisse (diese Daten dienen nur für statistische Zwecke):

Hauptmiete Untermiete Mitbewohner Dienstwohnung Eigentum

Anzahl der Wohnräume: _____ Größe der Wohnung in m²: _____

Die derzeitige Miete inkl. Betriebskosten und MWSt. beträgt monatlich: _____ €

Sind Sie auch bei einer anderen Gemeinde vorgemerkt?

JA NEIN

Wer ist der Eigentümer der Wohnung, in der Sie derzeit leben?

PRIVATE VERMIETUNG EIGENTUM BAUVEREINIGUNG/GEMEINDE SONSTIGES

Wird bei Zuweisung einer Wohnung durch die Gemeinde Ihre derzeitige Wohnung frei?

JA NEIN

Beträgt die derzeitige Entfernung Wohnung-Arbeitsort mehr als 50 km (einfache Wegstrecke)?

JA NEIN

Bitte wenden!

Gründe für den Wohnungsbedarf: (bitte unbedingt ausfüllen!!!)

- Kinderzuwachs Scheidung/Trennung derzeitige Wohnung nicht leistbar
 derzeitige Wohnung bereits gekündigt Verkleinerung der Wohnfläche
 Vergrößerung der Wohnfläche Verbesserung der Wohnsituation
 Verlegung des Lebensmittelpunktes Obdachlosigkeit

Sonstige Gründe: _____

Folgende Personen werden in die gewünschte Wohnung ziehen:

Vor- und Familienname	SV-Nr., Geburtsdatum	Monatliches Netto-Haushaltseinkommen aller Personen, die in die gewünschte Wohnung ziehen:	
		Bis 1.500 € <input type="checkbox"/>	Über 1.500 € bis 2.000 € <input type="checkbox"/>
Wohnungswerber	-		
		Über 2.000 € bis 2.500 € <input type="checkbox"/>	Über 2.500 € bis 3.500 € <input type="checkbox"/>
		Über 3.500 € bis 4.500 € <input type="checkbox"/>	über 4.500 € <input type="checkbox"/>

Erklärung des Wohnungswerbers:

Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben und verpflichte mich, jede Änderung unverzüglich dem Marktgemeindeamt St. Florian am Inn bekannt zu geben. Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine Angaben in geeigneter Weise überprüft werden, und nehme zur Kenntnis, dass unzutreffende Angaben den sofortigen Ausschluss meines Ansuchens von der weiteren Bearbeitung nach sich ziehen.

Ort und Datum

Unterschrift des Wohnungswerbers

Es können nur vollständig ausgefüllte und unterschriebene Ansuchen berücksichtigt werden. Unbedingt erforderliche Beilagen sind:

Jahreslohnzettel, die letzten 3 Gehaltsnachweise, Meldebestätigung des Wohnungswerbers, Reisepasskopie

Zusätzlich NICHT EU-Bürger: Ausweis Daueraufenthalt (falls nicht vorhanden: Versicherungsdatenauszug, Melderegisterauszug, Nachweis Deutschkenntnisse)

→ Bitte KEINE Originalunterlagen, die vorgelegten Beilagen werden nicht retourniert!
Für Fragen zum Bewerbungsbogen steht Ihnen gerne Frau Siegl zur Verfügung.
(Tel. 07712 / 30 21 43)!

VERSTÄNDIGUNG Termin Sitzung VERGABE - Sitzung am: _____ Wohnung: _____

SCHRIFTLICHE MITTEILUNG AN WOHNUNGSWERBER am: _____

MELDUNG AN LAWOG am: _____

RÜCKMELDUNG LAWOG am: _____ OK ABLEHNUNG

EINGABE LAND OÖ

Vergaberichtlinien laut OÖ. Wohnbauförderungsgesetz 1993

Gemäß § 7 Abs. 1 Z. 2 dürfen gemeinnützige Vereine, Gemeinden und private Bauträger **geförderte Wohnungen nur an förderbare Personen** überlassen.

Geförderte Wohnungen dürfen somit an folgende Personen vergeben werden:

- **Österreichische Staatsbürger, Staatsangehörige eines EWR-Staates und Unionsbürger, sowie deren Familienangehörige**
- **Personen, die im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EU“ sind und**
- **sonstige Personen, die die Voraussetzungen gem. § 6 Abs. 9 Z. 1-2 erfüllen**

Als Familienangehörige im Sinne der oben zitierten Richtlinie gelten

- Ehegatten
- Verwandte in gerader absteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und denen von diesen Unterhalt gewährt wird
- und
- Verwandte in gerader aufsteigender Linie des Unionsbürgers und des Ehegatten, denen von diesen Unterhalt gewährt wird.

Sonstigen Personen (NICHT-EU-Bürger) darf gem. § 6 Abs. 9 Z. 1-3 eine geförderte Wohnung nur überlassen werden, wenn diese

1. **ununterbrochen und rechtmäßig mehr als fünf Jahre in Österreich ihren Hauptwohnsitz haben,**
2. **Einkünfte beziehen, die der Einkommenssteuer in Österreich unter liegen, oder auf Grund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit Beiträge an die gesetzliche Sozialversicherung in Österreich entrichtet haben und nunmehr Leistungen aus dieser erhalten, sowie innerhalb der letzten fünf Jahre 54 Monate lang oben genannte Einkünfte oder Leistungen bezogen haben und**
3. **Deutschkenntnisse gemäß Abs. 11 nachweisen.**

Für den Nachweis des Bezugszeitraums von 54 Monaten werden auch Zeiten angerechnet, in denen Kinderbetreuungsgeld bezogen wird, oder in denen eine nahestehenden Person, die Pflegegeld der Stufe 3 bezieht, gepflegt wird. Zeiten, in denen Notstandshilfe bezogen wird, werden nicht angerechnet.

Die Voraussetzung der Deutschkenntnisse gilt als erfüllt, wenn

1. ein Prüfungszeugnis des Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) oder einer vom ÖIF zertifizierten Prüfungseinrichtung über die erfolgreiche Absolvierung einer Integrationsprüfung vorgelegt wird oder
2. ein allgemein anerkanntes Sprachdiplom oder Prüfungszeugnis über Deutschkenntnisse auf dem Niveau A2 von einer zertifizierten Prüfungseinrichtung im Sinn der Integrationsvereinbarungs-Verordnung, BGB. II Nr. 242/2017, vorgelegt wird oder
3. der Nachweis eines mindestens fünfjährigen Besuchs einer Pflichtschule in Österreich vorgelegt wird und das Unterrichtsfach „Deutsch“ positiv abgeschlossen wurde oder
4. der Förderwerber über eine Lehrabschlussprüfung gemäß dem Berufsausbildungsgesetz, BGB. Nr. 142/1969, verfügt.

Ausnahmen betreffend Deutschkenntnisse und Einkommensnachweise:

Die Voraussetzungen des Abs. 9 Z 2 und 3 müssen nicht erfüllt werden, wenn dies auf Grund eines physisch dauerhaft schlechten Gesundheitszustands nicht zugemutet werden kann, wobei der Nachweis durch ein amtsärztliches Gutachten zu erfolgen hat.

Die Voraussetzungen des Abs. 9 Z 2 müssen von jenen Personen nicht erfüllt werden, die nach Vollendung des 60. Lebensjahres erstmals ihren Hauptwohnsitz in Österreich begründet haben.



Information zur jährlichen Erhebung der Wohnungsnachfrage gemäß Art. 13 f Datenschutz-Grundverordnung

Zweck der Verarbeitung ist die Feststellung des Bedürfnisses der Bevölkerung nach für alle sozialen Schichten erschwinglichen Wohnungen (§ 1 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).¹

Datenschutzbeauftragter ist die

KPMG Security Services GmbH
E-Mail: DSBA-LandOOE@kpmg.at

Die Verarbeitung Ihrer Daten erfolgt auf Grundlage des Oö. Statistikgesetzes und der Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung. GBV/Gemeinde/Priv. Bauträger haben für statistische Zwecke die Daten der (aktuell angemeldeten und seit dem letzten Stichtag mit einer Wohnung versorgten) Wohnungswerber zu erheben und dem Amt der Oö. Landesregierung zu übermitteln.²

Dieser Fragebogen ist von allen als Wohnungswerber auftretenden Personen auszufüllen (§ 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung).³

Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit. Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.⁴

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Wickenburggasse 8, 1080 Wien) zuständig.

¹ Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der eine „Jährliche Erhebung der Wohnungsnachfrage in Oberösterreich bei gemeinnützigen Bauvereinigungen, privaten Bauträgern und Gemeinden“ angeordnet wird.

² § 2 und § 3 Wohnungsnachfrage-Erhebungsverordnung.

³ § 11 Abs. 1 lit. a Oö. Statistikgesetz bestimmt: Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer einer im § 4 Oö. Statistikgesetz festgelegten Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt oder als Auskunftspflichtiger wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht.

⁴ Die Verarbeitung zu statistischen Zwecken ist erforderlich zur Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe (Art 21 Abs. 6 DSGVO).